Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09, 81602 München

Per E-Mail:
Über die Regierungen
an die Kreisverwaltungsbehörden

Bestatter über Bestatterverband Bayern e.V.

Friedhofsträger über Bayerischen Städtetag,
Bayerischen Gemeindetag, Kirchen

Name
Annette Regnat
Telefon
+49 (89) 540233-329
Telefax

E-Mail
Annette.Regnat@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen	Unser Zeichen G32i-G8070-2020/6-638	München, 03.09.2021
Ihre Nachricht vom	Unsere Nachricht vom	

Aktualisierte Informationen zu Bestattungen vom 3. September 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen aktualisierte Informationen zur Durchführung von Bestattungen in Bayern während der Corona-Pandemie nach der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (14. BayIfSMV) vom 1. September 2021 (BayMBl. Nr. 615, BayRS 2126-1-18-G) übermitteln.

1. Durchführung von Bestattungen

Für die Durchführung von Bestattungen sind die Regeln für Gottesdienste nach § 7 der 14. BayIfSMV entsprechend anwendbar. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 14. BayIfSMV maßgeblich. Damit gilt:

a) Im Freien:

Die Personenzahl ist grundsätzlich nicht mehr begrenzt.

Eine Maskenpflicht besteht nicht. Ausgenommen ist der Eingangs- und Begegnungsbereich größerer Veranstaltungen (ab 1.000 Personen).

b) In Gebäuden:

In Gebäuden ist die zulässige Höchstteilnehmerzahl abhängig davon, ob der Träger der Örtlichkeit nur Personen zulässt, die nach § 3 der 14. BayIfSMV im Sinne des § 2 Nr. 2, 4, 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geimpft, genesen oder getestet sind (Anwendung des 3G-Grundsatzes).

- Bei Anwendung des 3G-Grundsatzes besteht keine Beschränkung der Personenzahl (§ 7 Nr. 1 1. Halbsatz der 14. BayIfSMV).
- Wird die 3G-Regel nicht angewandt, bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl einschließlich geimpfter und genesener Personen nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird (§ 7 Nr. 1 2. Halbsatz der 14. BayIfSMV).

In Gebäuden gilt Maskenpflicht nach § 2 der 14. BayIfSMV. Danach ist eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

c) Schutz- und Hygienekonzept

Es liegt ein Schutz- und Hygienekonzept des Trägers der Örtlichkeit vor, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert (§ 7 Nr. 2 der 14. BayIfSMV).

- Das Konzept kann die Höchstteilnehmerzahl im Hinblick auf die Gegebenheiten (weiter) einschränken.
- Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.
- Bei der Erstellung des Konzepts sind die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.

2. Anschließende Zusammenkunft der Trauergäste

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Überschreitet im Gebietsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 35, ist nach § 3 der 14. BayIfSMV in nichtprivaten Räumlichkeiten der 3G-Grundsatz zu beachten. Betreiber und Veranstalter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweise verpflichtet. Für die Maskenpflicht ist § 2 der 14. BayIfSMV maßgeblich. Umfasst die Zusammenkunft mehr als 100 Personen, hat der Betreiber oder Veranstalter nach § 6 der 14. BayIfSMV ein Infektionsschutzkonzept zu erarbeiten und zu beachten.

3. Beachtung verschärfter Maßnahmen/Anordnungen oder Ausnahmen

Die unter 1. und 2. dargestellten Regeln gelten vorbehaltlich verschärfter Maßnahmen bei erhöhter Belastung des Gesundheitssystems (Krankenhausampel) nach §§ 16 und 17 sowie ergänzender Anordnungen oder Ausnahmen nach § 18 der 14. BayIfSMV.

4. Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen von § 7 der Bestattungsverordnung (BestV).

Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass gegen eine Abschiednahme am offenen Sarg keine Bedenken bestehen, wenn beim Verstorbenen keine Anhaltspunkte für eine Infektionskrankheit im Sinne von § 7 BestV vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Marschall
Regierungsdirektor